

(2) Rechtsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung (Restaurierung) von Denkmälern nach den für die Instandhaltung der Grundmittel geltenden Rechtsvorschriften.¹

(3) Staatliche Organe und Einrichtungen haben Aufwendungen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Denkmälern in der Planposition Werterhaltung des Jahreshaushaltsplanes auszuweisen. Diese Aufwendungen werden dem übergeordneten Organ bzw. dem zuständigen Finanzorgan kenntlich gemacht und schriftlich begründet.

§ II

Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, die nicht in der Lage sind, denkmalpflegerische Maßnahmen zum erforderlichen Zeitpunkt aus eigenen Mitteln oder Krediten zu finanzieren, können beim zuständigen Rat staatliche Beihilfen beantragen. Das Verfahren der Gewährung von Beihilfen regelt der Minister für Kultur.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1976

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

¹ Z. Z. gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) sowie die Anordnung Nr. 2 dazu vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574). *12

Anordnung

über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind

vom 4. Oktober 1976

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83), der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997) und der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen mit Ausnahme der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen. Mit den zuständigen Ministerien bzw. Leitungen werden spezielle Vereinbarungen über die Anwendung dieser Anordnung getroffen.

§ 2

(1) Hoch- und Fachschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind, nehmen in einem Abstand von 4 bis 6 Jahren an einer Form der Weiterbildung teil.

(2) Formen der Weiterbildung sind:

a) Kurse

- 5 Monate in der Sowjetunion
- 1 bis 4 Monate in der DDR
- 6 Wochen in der Sowjetunion;

b) Fernstudium

1 Jahr am Institut für russische Sprache (Puschkin-Institut) in Moskau in Verbindung mit einem 6-Wochen-Lehrgang in Moskau;

c) Studienaufenthalt in der Sowjetunion, Gastlehrertätigkeit

an einer sowjetischen Hoch- bzw. Fachschule, Zusatzstudium, Aspirantur und Teilaspirantur.

(3) Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen und sowjetischen Literatur, der Landeskunde der Sowjetunion und der Methodik der russischen Sprache tätig sind, können an den im Abs. 2 genannten Formen der Weiterbildung teilnehmen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen übergibt Kontingente für die Weiterbildung

- den zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, sowie
- den ihm direkt unterstehenden Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen sind auf der Grundlage der vorgegebenen Kontingente für die planmäßige Delegation verantwortlich. Dazu sind Festlegungen im die Kaderentwicklungspläne aufzunehmen.

(3) Bei der Entscheidung für eine der genannten Weiterbildungsformen und bei terminlichen Festlegungen sind zu berücksichtigen:

- die im Kaderentwicklungsplan vorgesehene Perspektive
- die Art der Tätigkeit und der Qualifikationsstand
- Alter und andere persönliche Voraussetzungen
- Koordinierung mit anderen Weiterbildungsmaßnahmen
- ein sinnvoller Wechsel der Formen der Weiterbildung.

(4) Die Delegationen zu den verschiedenen Formen der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b sind jeweils bis zum 31. August des der Delegation vorausgehenden Jahres dem Institut zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig zu melden. Das Institut zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig ist für die inhaltliche Gestaltung der Weiterbildungskurse verantwortlich. Es erarbeitet die Grundlage für die Aufteilung der Kontingente auf die einzelnen Einrichtungen und stellt die Delegationen zu den einzelnen Kursen zusammen.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Kursen, die am Institut zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig stattfinden, gelten folgende finanzielle Regelungen:

- a) Für die Zeit der Teilnahme an einem Kursus des Instituts zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig wird das Gehalt von der delegierenden Einrichtung weitergezahlt.
- b) Die Gebühren für Unterkunft und Verpflegung sind von den Teilnehmern zu entrichten.
- c) Studiengebühren werden von den Teilnehmern nicht erhoben.
- d) Die Erstattung der Aufwendungen der Teilnehmer für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten erfolgt gemäß § 11 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) durch die delegierende Einrichtung.

(2) Für die Teilnahme an einem 6-Wochen-Kursus in der Sowjetunion gelten folgende finanzielle Regelungen:

- a) Kader, die zur 6wöchigen Weiterbildung in die UdSSR delegiert werden, erhalten für die Zeit des tatsächlichen